



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Hans-Jörn Arp (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung –Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Höhe der Ausgleichsforderung für den Fehmarnbelt-Tunnel

Vorbemerkung der Landesregierung:

Für die schleswig-holsteinische Landesregierung gilt der deutsch-dänische Staatsvertrag über eine Feste Fehmarnbeltquerung. Die Landesregierung sieht ihre Aufgabe darin, die dänische Planungsgesellschaft Femern A/S hinsichtlich rechtssicherer Planfeststellungsunterlagen zu beraten und dabei den fachlich begründeten Schutz von Mensch und Umwelt bei der Realisierung des Projektes zu gewährleisten. In diesem Sinne führt die Landesregierung mit der Planungsgesellschaft Femern A/S bereits seit dem Jahr 2009 zu verschiedenen vorhabenrelevanten Themen, so auch hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichsermittlung, Beratungsgespräche auf Arbeitsebene durch. Dieses Vorgehen ist bei allen Großvorhaben in Schleswig-Holstein, z. B. der Elbvertiefung oder der Verlegung von Offshore-Kabeln gängige Praxis und wird seit vielen Jahren erfolgreich durchgeführt.

1. In welcher Größe plant die Landesregierung Ausgleichsflächen von der Betreibergesellschaft einzufordern?
2. In welcher Höhe wird von der Landesregierung ein Ausgleichsbetrag gefordert?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenfassend beantwortet.

Gemäß § 15 Absatz 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Sind Ausgleich- oder Ersatzmaßnahmen nicht möglich, so hat gemäß § 15 Absatz 6 BNatSchG der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (Ersatzzahlung). Art und Maß der Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sowie ggf. von Ersatzzahlungen werden gutachterlich ermittelt und als Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen der Zulassungsbehörde vorgelegt.

Die Landesregierung bezieht sich bei ihren diesbezüglichen Beratungen der Planungsgesellschaft Femern A/S auf einschlägige Kommentierungen der Rechtslage zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, fachliche Konventionen der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung sowie fachliche Empfehlungen zur Eingriffs-Ausgleichsermittlung im schleswig-holsteinischen Straßenbau und bei der Verlegung von Offshore-Kabeln in den schleswig-holsteinischen Küstengewässern.

Der mit einer prognostizierten Lebensdauer von 120 Jahren zu errichtende Absenktunnel wird in einem dafür ausgehobenen Graben in den Meeresboden eingebracht, mit ortsfremden Sanden und Kiesen stabilisiert und letztlich mit einer Steinschüttung abgedeckt. Dadurch erfolgt eine vollständige Veränderung des gewachsenen Meeresbodens, der damit zum Träger eines technischen Bauwerkes wird. Die Regeneration der Meeresumwelt wird auf Basis von Modellrechnungen des Vorhabenträgers mit 15 bis 22 Jahren veranschlagt. Aus Sicht der Landesregierung ist damit unstrittig, dass ein geplanter Absenktunnel einen erheblichen und dauerhaften Eingriff in die Meeresumwelt darstellt, der fachlich angemessen zu kompensieren ist. Hinsichtlich der Höhe der Kompensation empfiehlt die Landesregierung der Planungsgesellschaft Femern A/S sich an den fachlichen Empfehlungen für die Kompensation der Offshore-Kabel zu orientieren und diese an die Besonderheiten eines Absenktunnels dieser Größenordnung anzupassen. Demnach erscheint der Landesregierung nach einer ersten cursorischen Prüfung ein überwiegender Eingriffsfaktor von bis zu 1 (Verhältnis Eingriff zu Ausgleich 1:1) als möglicher Maßstab. Eine detaillierte Ermittlung und Begründung der tatsächlichen Kompensation ist der gutachterlichen Arbeit vorbehalten.

3. In welchem Verhältnis sollen nach Auffassung der Landesregierung die Kompensation von Ausgleichsflächen und Ausgleichsbetrag für den Fehmarnbelt-Tunnel zueinander stehen?

Die abschließende Ermittlung der tatsächlich erforderlichen Kompensation erfolgt in Abhängigkeit von den Ergebnissen der gutachterlichen Arbeit. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 verwiesen.

4. Wäre der geforderte Ausgleich von der geplanten Bundeskompensationsverordnung (BKompV) gedeckt?
Wenn nein, warum nicht?

Die Bundeskompensationsverordnung liegt derzeit als nicht innerhalb der Bundesregierung abschließend abgestimmter Entwurf des Bundesumweltministeriums vor. Eine diesbezügliche Bewertung ist derzeit nicht möglich.

5. Wäre – vergleichbar mit den Windkraftanlagen – ein vor 2017 genehmigter Fehmarnbelt-Tunnel von der geplanten BKompV überhaupt betroffen?
Wenn nein, warum nicht?

Siehe Beantwortung der Frage 4.

6. Seit wann werden Ausgleichsforderungen im Verhältnis 1:1 von der Landesregierung gegenüber der Betreibergesellschaft erhoben und hat es davor andere Ausgleichsforderungen gegeben?
Wenn ja, welche?

Bei den umfangreichen Beratungen hat die Landesregierung die Planungsgesellschaft Femern A/S darauf hingewiesen, dass gemäß § 17 Absatz 4 BNatSchG durch den Verursacher eines Eingriffs erforderliche Angaben zu Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie zu vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zu Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorzulegen sind. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 verwiesen.

7. Seit wann hatte der Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die Absicht, den jetzigen Kompensationsfaktor anzusetzen?

Der Fachminister gibt fachliche Empfehlungen. Dies erfolgte zuletzt mit einem Schreiben auf Arbeitsebene an die Planungsgesellschaft Femern A/S im September 2012. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung und die Beantwortung der Fragen 1, 2 und 6 verwiesen.

8. Seit wann hatte der Minister für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie davon Kenntnis, dass die Landesregierung diesen Kompensationsfaktor für die Realisierung des Fehmarnbelt-Tunnels ansetzen will?

Die Beratungen zu den umwelt- und naturschutzfachlichen Themen erfolgen durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie ist über die noch nicht abgeschlossenen Beratungen zu der naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichsermittlung informiert.

9. Wann wurde im Kabinett der schleswig-holsteinischen Landesregierung über den veranschlagten Kompensationsfaktor beraten und ggf. welcher Beschluss gefasst?

Zu den unter Frage 6 dargestellten Verursacherpflichten und der fachlichen Beratung des Vorhabenträgers bedarf es keiner Kabinettsbefassung.

10. Wie ist die schleswig-holsteinische Landesregierung zu der Erkenntnis gelangt, den Kompensationsfaktor neu verhandeln zu wollen und auf welcher gesetzlichen Grundlage handelt die Landesregierung?

Verhandlungen über Kompensationsfaktoren finden nicht statt. Die Landesregierung berät die Planungsgesellschaft Femern A/S hinsichtlich der Ermittlung des Eingriffs-Ausgleichsverhältnisses. Dieser Beratungsprozess auf Arbeitsebene dauert noch an.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung und Beantwortung der Fragen 1, 2 und 6 verwiesen.

11. Wurden ggf. Gutachten in die Beratungen der Landesregierung einbezogen? Welche waren dies und wie wurden diese bewertet?

Siehe Vorbemerkung und Beantwortung der Fragen 1, 2 und 6.

12. Plant die Landesregierung Projekte oder Organisationen mit den zu erzielenden Einnahmen aus Ausgleichszahlungen zu fördern?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, wofür sollen die Ausgleichszahlungen dann verwendet werden?

Ob und ggf. in welcher Höhe Ersatzzahlungen erforderlich werden, kann erst nach der abschließenden gutachterlichen Eingriffs-Ausgleichsermittlung durch die Zulassungsbehörde festgestellt werden.

Gemäß § 15 Absatz 6 BNatSchG i.V.m. § 9 Absatz 5 LNatSchG ist die Ersatzzahlung zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht, sowie zur Sicherung des angestrebten Erfolges zu verwenden.

13. Wie ist die schleswig-holsteinische Landesregierung zu der Erkenntnis gelangt, dass die von ihr vertretene Einschätzung des Eingriffs als dauerhafte Beeinträchtigung von Flora und Fauna des Meeresbodens zu werten ist?

Siehe Beantwortung der Fragen 1 und 2.

14. Hat die Landesregierung ggf. Erkenntnisse darüber, ob man die erhobenen Forderungen gegenüber der Betreibergesellschaft Einfluss auf den geplanten Fertigstellungstermin haben werden? Wenn ja, welche?

Die Landesregierung sieht sich auch bei diesem Vorhaben in ihrer Auffassung bestärkt, dass die frühzeitige Beratung von Vorhabenträgern sich positiv auf die Durchführung von Zulassungsverfahren auswirkt.

15. Wie bewertet die schleswig-holsteinische Landesregierung im Hinblick auf die während des Antrittsbesuches ihres Ministerpräsidenten in Kopenhagen im Oktober 2012 gemachten Aussagen bzgl. der Durchführung des Fehmarnbeltprojektes?

Für die schleswig-holsteinische Landesregierung gilt der deutsch-dänische Staatvertrag über eine Feste Fehmarnbeltquerung sowie die sonst geltenden Rechtsnormen. Die vom Ministerpräsidenten in Kopenhagen getätigten Aussagen stehen dazu nicht im Widerspruch.